



Bonn, Datum

Minijobs in der Gebäudereinigung sind keine Beschäftigung zweiter Klasse – die Fakten

Minijobber haben den gleichen Anspruch auf den Tariflohn, der zugleich Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentendegesetz ist, Urlaub und sämtliche tariflichen Regelungen wie voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der Gebäudereinigung. Die Beschäftigungsform ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oftmals die attraktivste, da sie keinerlei Sozialabgaben zahlen – im Gegensatz dazu hat der Arbeitgeber für sie bereits heute die höchsten Beiträge abzuführen.

Behauptungen, Arbeitgeber würden auf Kosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Minijobs in der Gebäudereinigung ausbauen, entbehren jeglicher Basis. Der Anteil geht ganz im Gegenteil in der Branche seit Jahren stetig zurück: Die Zahlen des statistischen Bundesamtes sprechen hier eine deutliche Sprache. Betriebswirtschaftlich macht der Einsatz geringfügiger Beschäftigter als für den Arbeitgeber teuerste Beschäftigungsform auch häufig keinen Sinn. Minijobs kommen jedoch im Gegensatz dazu den Wünschen vieler Beschäftigter entgegen, abgabenfrei, also mit einem Lohn brutto für netto, zu arbeiten. Zudem stehen in vielen Objekten nur Zeitfenster für die Reinigung zur Verfügung, die größere Beschäftigungseinheiten nicht zulassen.

Dass diese Beschäftigten nicht abgesichert seien, ist ebenfalls ein gern genanntes, wenn auch ins Leere laufende Vorurteil. Die weitaus überwiegende Zahl dieser Beschäftigten ist bereits durch Familienversicherung, eine Tätigkeit im Hauptjob oder anderweitig abgesichert. Es ist schlicht und einfach ein willkommener Hinzuverdienst. Dies zeigt auch die außerordentlich geringe Bereitschaft dieser Beschäftigten, die bereits vor 2013 bestehende Möglichkeit, einen geringen Beitrag in Höhe von 4,6 Prozent zur Schaffung eigener Rentenansprüche beizutragen, zu nutzen. Obwohl der Arbeitgeber mit seinen Pauschalbeiträgen bereits mehr als $\frac{3}{4}$ des Rentenversicherungsbeitrags zahlt, machten nicht einmal 5 Prozent aller Minijobber von dieser Möglichkeit Gebrauch. „Wir würden es durchaus begrüßen, wenn erheblich mehr Minijobber einen Beitrag zur eigenen Altersvorsorge leisten und zumindest den verminderten Satz als Arbeitnehmerbeitrag beisteuern.“ so Bundesinnungsmeister Dieter Kuhnert.

Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks fordert seit Jahren die völlige Abschaffung der Minijobs – auch vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit. Für diesen eindeutigen Beschluss ist jedoch zurzeit keine politische Mehrheit zu erwarten. Aus diesem Grund ist die Anhebung auf 450 Euro sinnvoll und notwendig gewesen, erst recht weil der Mindestlohn des Gebäudereiniger-Handwerks im Tarifgebiet West seit 1. Januar 2013 9,00 Euro

beträgt und damit eine Arbeitszeit von 10 Stunden wöchentlich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung bei Beibehaltung der alten Grenze kaum mehr möglich gewesen wäre. Gerade diese zweistündige tägliche Arbeitszeit liegt jedoch im Interesse unserer Beschäftigten und Kunden.

Die Fakten zu Minijobs in der Gebäudereinigung im Überblick:

- Minijobber im Gebäudereiniger-Handwerk erhalten für ihre Tätigkeit den gleichen gesetzlich verbrieften Stundenlohn wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. In der Branche gelten allgemein verbindliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, deren Einhaltung vom Zoll überwacht wird.
- Im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhalten Minijobber diesen Stundenlohn brutto für netto ohne Abzüge.
- Nicht einmal 5 Prozent der Minijobber zahlten im Jahr 2012 freiwillig einen Bruchteil des normalen Rentenversicherungsbeitrags (i.H.v. 4,6 Prozent), um aus dem Minijob höhere Rentenansprüche zu erwerben.
- Die Arbeitgeber zahlen Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent, diese liegen damit deutlich über den hälftigen normalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung von zurzeit 19,85 Prozent. Minijobs sind damit für Arbeitgeber die teuerste Beschäftigungsform.
- Der Anteil von Minijobbern in der Gebäudereinigung geht stetig zurück.

Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks vertritt als Arbeitgeber- und Dachverband die Interessen seiner rund 2.500 Mitgliedsbetriebe. Die von ihm vertretene Branche bietet den in ihr tätigen Menschen sichere Arbeitsplätze in den verschiedensten Bereichen der Gebäudedienstleistungen, auch weit über den Bereich der klassischen Gebäudereinigung hinaus!

Für weitere Informationen steht Ihnen das BIV-Team jederzeit gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner: Geschäftsführer RA Johannes Bungart, stellv. Geschäftsführerin Christine Sudhop
Dottendorfer Str. 86, 53129 Bonn, Tel 0228 91775-0, Fax 0228 91775-11 oder am Berliner Sitz des Verbandes:
Jägerstraße 5, 10117 Berlin, Tel. 030 20670897, Fax 030 20670879,
E-Mail presse@die-gebaeuedienstleister.de und Internet www.die-gebaeuedienstleister.de

